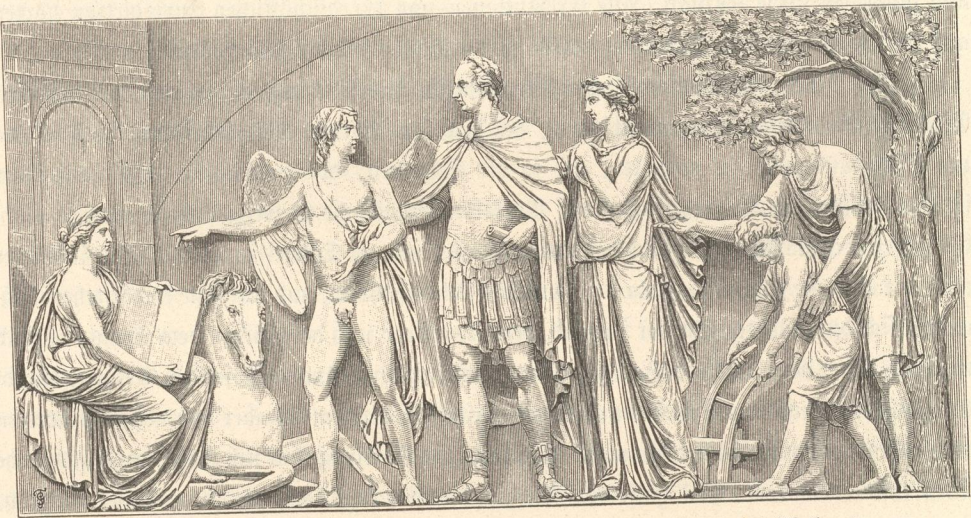


der josefinischen Grund- und Lagerbücher erreicht, welche die Reform, der sie ihren Ursprung verdankten, überdauerten und eine feste Grundlage für die Rechtszustände in Österreich geworden sind. Was aber jene Agrarreformen betrifft, welche als Erbschaft Josefs Übergingen auf die nächstfolgende Zeit, so blieben die Früchte und der Segen derselben nicht aus. Wo die Erbpacht eingeführt wurde, stiegen wie mit einem Zauberschlage neue Häuser und Dörfer empor.

Am tiefsten mußten Josefs Reformen das Verhältniß des Staates zur Kirche berühren. Zwar hatte sich dieses Verhältniß schon unter Maria Theresia zu Gunsten des Staates verschoben; eifersüchtig hatte die ergebene Tochter der Kirche über die Rechte des Staates gewacht. Aber im Grunde hatte es sich zunächst doch nur sozusagen um eine Regulierung



Relief vom Banner'schen Kaiser-Josef-Denkmal in Wien: der Kaiser als Förderer des Ackerbaues.

der beiderseitigen Gebiete gehandelt, wobei der Staat seine Grenzpfähle möglichst weit in den kirchlichen Machtbereich vorschob, um alte, längstvergeffene Rechte zu revindiciren. Weit umfassender war die Idee, welche der Kirchenpolitik Josefs zu Grunde lag. Hatte früher die Kirche, wie alle anderen Lebensformen, so auch den Staat mit ihrem Geiste zu durchdringen und zu erfüllen gesucht, so ging jetzt umgekehrt der Staat darauf aus, wie alles Andere, so auch die Kirche seinen Zwecken dienstbar zu machen. Der allmächtigen Kirche der früheren Zeit trat infolge einer natürlichen Reaction der allmächtige Staat gegenüber. Wir begegnen zwar dieser Erscheinung auch in den übrigen katholischen Staaten jener Zeit, so namentlich in Deutschland, wo jene Richtung in dem Febronianismus und in dem Nuntiaturenstreite zu scharfem Ausdrucke gelangte. Nirgends aber zeigte die Emancipation des Staates von der kirchlichen Gewalt ein so eigenthümliches Gepräge als in den Staaten Josefs, weshalb man die ganze Richtung als die josefinische zu bezeichnen pflegt.